



Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
z.Hd. Hubertus Soquat
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Köln, 9.5.2000

Sehr geehrter Herr Soquat,

mit Erschrecken habe ich festgestellt, dass das Justizministerium bzw. das Europaparlament ernsthaft über die Einführung von Patenten auf Software und Algorithmen nachdenken. Die Konferenz, die das BMWi dazu abhält, ist sicher ein vernünftiger Schritt in Richtung auf eine umfassende Bewertung der Problematik, trifft aber leider zu kurz, da sie sich ausschließlich auf die wirtschaftlichen Aspekte beschränkt, und somit die meiner Ansicht nach essentiellen forschungspolitischen und damit erst sekundär wirtschaftlichen Standpunkte vernachlässigt. Ich möchte dennoch einige Anmerkungen zu diesem Aspekt geben, in der Hoffnung, dass sie – auch wenn Titel und Veranstalter der Konferenz das nicht suggerieren – mit in die Diskussion einfließen.

Hierbei will ich mich auf meinen Erfahrungsbereich als Astrophysiker beschränken. In unserer täglichen Lehr- und Forschungstätigkeit besteht neben der Datenaquisition ein großer Teil der Arbeit in der Entwicklung von Algorithmen und Programmen zur Datenanalyse und -auswertung. Das beinhaltet z.B. Verfahren zur Bildauswertung, Datenkompression und -übertragung oder Visualisierungswerkzeuge, also Anwendungen die weder ausschließlich in der Astrophysik noch ausschließlich in der Forschung relevant sind und somit ein Potenzial für Interessenkonflikte mit der Softwareindustrie liefern.

Bisher werden die dabei entstehenden Programme frei in der wissenschaftlichen Community ausgetauscht, im Netz verfügbar gemacht und in der Lehre eingesetzt, demonstriert und verbreitet. Letztlich war es genau der Wunsch nach dem effizienten Austausch von Daten und Programmen, der – zum großen Teil getragen von Teilchen- und Astrophysikern – Anfang der 90er Jahre zur Entwicklung des HTTP-Protokolls geführt hat, das das Internet in seiner heutigen Form erst möglich machte.

Dabei ist es ganz natürlich, dass fremde Programme übernommen, nacherfunden, adaptiert, abgewandelt und weiterentwickelt werden, ohne dass jeweils extra die Zustimmung des Authors geholt werden muss. Erst durch diesen Prozess erfolgt eine wissenschaftliche Verifikation der entsprechenden Verfahren und Algorithmen, die die Zuverlässigkeit der wis-

senschaftlichen Ergebnisse garantiert. Ohne diese Test- und Verifikationsmöglichkeit stünde zu fürchten, dass die wissenschaftliche Zuverlässigkeit auf das Niveau verschiedener kommerzieller Software absinkt, deren Verhalten inzwischen von vielen Nutzern schon fast als gottgegeben angesehen wird. Aufgrund der Komplexität schon grundlegender Algorithmen in unserer Arbeit kann diese Verifikation nicht durch das Patentamt durchgeführt werden, sondern kristallisiert sich erst nach und nach in der Arbeit der Community mit den Programmen heraus. Dieser Prozeß berührt in keiner Weise das Urheberrecht der jeweiligen Autoren an den Programmen, stellt aber sicher, dass dieses den Fortgang der Forschung nicht einschränken kann.

Bei einer Patentierbarkeit von Software, wäre diese Arbeit nicht mehr im selben Umfang möglich, da der Verbreitung von Programmen – unabhängig davon, ob sie vollständig selbst geschrieben sind oder Fremdcode enthalten – enge Grenzen gesetzt werden. Der Paragraph 11 des Patentgesetzes beinhaltet leider keine hinreichend weitgehende Freistellungsklausel für die Forschung und Lehre. In der Praxis ist die Freistellung durch die gesetzlichen Regelungen so stark eingeschränkt, dass sie einer umfassenden Anwendung und Verbreitung patentierbarer Software im wissenschaftlichen Bereich starke Hindernisse in den Weg legt. Gerade im Bereich der Forschung stellt auch schon die 18-monatige Verschlußklausel der Patentanträge, eine erhebliche Einschränkung dar, da diese Zeit bereits relativ lang, gemessen an den Zeitskalen der Entwicklung und Verifikation von Programmen im wissenschaftlichen Sektor, ist.

Gemessen an der aktuellen Entwicklung in unserem Bereich und der erfinderischen Leistung amerikanischer Softwarepatente wie dem LZW- oder dem IDEA-Patent, werden an unserem Institut pro Wissenschaftler etwa aller zwei Wochen Algorithmen entwickelt, die patentwürdig sein könnten und damit angemeldet werden oder fremde Patente berühren könnten. Softwarepatente wären damit zwar eine attraktive Möglichkeit zusätzliche Mittel für die Universität zu erwirtschaften, würden dies aber mit einem enormen Aufwand an patentrechtlichen Recherchen erkaufen. Ausführliche Patentrecherchen sind für den einzelnen Wissenschaftler, der im wesentlichen an der Datenauswertung interessiert ist, nicht machbar. Praktisch müsste auf drei bis fünf Wissenschaftler ein Patentanwalt eingestellt werden, wie dies bei verschiedenen Unternehmen schon üblich ist, um die Codes entsprechend zu analysieren, eventuelle Lizenzen zu erwerben oder Patente zu beantragen. Ich halte dieses Vorgehen weder im universitären Bereich noch in der Forschung allgemein für praktikabel oder wünschenswert.

Zusammenfassend will ich feststellen, dass die schnelle Entwicklung der Forschung gerade auch auf der freier Kommunikation von Algorithmen bzw. Software beruht und deren Verbreitung in der Lehre und im Internet mit dem Ziel gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht eingeschränkt werden sollte. In Bezug auf die Erneuerung des Patentrechtes sollte damit entweder die bisherige Regelung zum Ausschluss von Software beibehalten und auch konsequent umgesetzt werden oder eine generelle Freistellungsklausel für die Forschung und Lehre eingefügt bzw. die Wirkung eines Patents auf den gewerblichen Bereich eingeschränkt werden.

Ich hoffe, dass diese Argumente in Ihrer Diskussion mit in Betracht gezogen werden können und wir zu einer Gestaltung des Patentrechtes kommen, die Lehre und Forschung weiter im bisherigen Maße ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Ossenkopf